

# Wer will schon 13 Jahre sitzen?



Für FACTS erläutern Thomas Nickenig, Verkaufsdirektor Vertriebsleasing, und RA Lothar Breitfeld, Justiziar bei MMV Leasing, die Besonderheiten des Leasens von Büromöbeln und äußern sich zu den jüngsten Entwicklungen im Leasingmarkt.

**N**ach dem Prinzip Nutzen statt Eigentum sind Unternehmen mit dem Leasing von Büromöbeln und -einrichtungen in der Lage, nötige Anschaffungen ohne Kapitalbindung zu tätigen. Sowohl Kreditlinien als auch Sicherheiten bei der Bank bleiben unangetastet. Die Bilanz wird verschont und die Liquidität bleibt erhalten.



THOMAS NICKENIG, VERKAUFS-DIREKTOR VERTRIEBS-LEASING (RECHTS), RA LOTHAR BREITFELD, JUSTIZIAR BEI MMV LEASING (LINKS): Stellen fest, dass das Leben der Leasinggesellschaften nicht leichter geworden ist, schätzen aber die Leasingbranche insgesamt als stark genug ein, um die neuen Herausforderungen zu bestehen.

**FACTS:** Hat der Kunde seine Wunscheinrichtung einmal zusammengestellt, wie geht es dann weiter?

**Thomas Nickenig:** Nachdem er die geeignete Büroausstattung gewählt und uns seinen Wunsch mitgeteilt hat, sind wir an der Reihe und erarbeiten für ihn einen Investitions- und Liquiditätsplan, um seinen individuellen Belangen in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Im nächsten Schritt schließen wir den Kaufvertrag mit dem Büromöbelhersteller oder -lieferanten. Durch unser Formular, den sogenannten Kaufauftrag, wird der Lieferant mit der Lieferung des Mobiliars an den Leasingnehmer betraut. Gleichzeitig bedeutet das für ihn die Sicherheit, nach Auslieferung mit Gewissheit sein Geld zu bekommen.

**FACTS:** Wer bezahlt die Möbel?

**Nickenig:** Wir begleichen nach Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme durch den Leasingnehmer den Kaufpreis. Der Kunde zahlt ab dem Zeitpunkt der Übernahme für die vereinbarte Laufzeit jeden Monat die vorab bestimmten Raten.

**FACTS:** Was geschieht nach Ablauf der Vertragszeit?

**Nickenig:** Der Kunde hat die Wahl zwischen käuflicher Übernahme des Leasingobjektes, Weiternutzung zu deutlich verringerten Raten oder Rückgabe.

**FACTS:** Wer muss die Objekte bilanzieren?

**Nickenig:** Unter der Voraussetzung, dass der Leasingvertrag erlasskonform geschlossen

wurde, rechnet das Bundesministerium für Finanzen das Eigentum an den Leasingobjekten dem Leasinggeber zu. Daher ist dieser auch für deren Bilanzierung zuständig.

**FACTS:** Verbreitet nicht die sogenannte 40/90-Regel aus dem Leasingerlass des Bundesministeriums Missstimmung unter Leasingnehmern von Büromöbeln?

**Nickenig:** Ganz und gar nicht – der Kunde erlangt hierdurch eine Flexibilität, wie er sie beim Kauf nicht annähernd hätte. Der Leasingerlass gibt vor, dass die Laufzeit eines Leasingvertrages mindestens 40 Prozent und maximal 90 Prozent der AfA-Dauer des jeweiligen Wirtschaftsgutes betragen muss. Nur wenn dies der Fall ist, erfolgt die Zurechnung des Leasingobjektes beim Leasinggeber. Dies wiederum ist die ➤

› Voraussetzung dafür, dass die Leasingraten von dem Leasingnehmer ertragsmindernd als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Er bestimmt somit selbst darüber, innerhalb welchen Zeitraums die Betriebsausgaben anfallen. Die Mindestlaufzeit für einen Leasingvertrag beträgt 63 Monate. Beim Kauf hingegen ist er verpflichtet, die Möbel als Anlagevermögen zu aktivieren und auf 13 Jahre (!) linear abzuschreiben. Wie mag Ihr Bürostuhl nach 13 Jahren wohl aussehen?

**FACTS:** Themenwechsel. Im Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurden das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) geändert und Leasingunternehmen, die Finanzierungsleasing betreiben, als Finanzdienstleistungsinstitute eingestuft. Somit unterliegen sie einer vereinfachten staatlichen Beaufsichtigung durch die Finanzdienstleistungsaufsicht. Bedeutet für MMV das sogenannte „KWG light“ einen erhöhten Administrationsaufwand bei der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen?

**Lothar Breitfeld:** Für die MMV sind die Auswirkungen nicht so ganz dramatisch. Sie hat als Tochterunternehmen der MKB-Bank im Rahmen der Konsolidierung schon bisher die we-

sentlichen Anforderungen des KWG eingehalten. Für mittelständische Leasinggesellschaften ohne Bankhintergrund dürfte sich der Aufwand allerdings ganz erheblich erhöhen.

**FACTS:** *Künftig müssen Leasinggesellschaften Risikocontrolling betreiben und den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der von § 25a KWG vorgesehenen ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation genügen. Betrachten Sie das als eine große Hürde?*

**Breitfeld:** Für Unternehmen, die bisher mit diesem Thema nicht konfrontiert wurden, ergibt sich eine durchaus wesentliche Umstellung. Das Leben der Leasinggesellschaften ist nicht leichter geworden. Welcher Aufwand letztendlich zu betreiben ist, kann aber nur unternehmensspezifisch beantwortet werden. Generelle Checklisten helfen da kaum weiter. Wie bereits gesagt, stellen die MaRisk für die MMV keine Hürde dar, sondern wurden schon immer gelebt.

**FACTS:** *Welche Herausforderungen stellt das interne Risikomanagement an Leasinggesellschaften?*

**Breitfeld:** Die geforderte Einhaltung der MaRisk zwingt auch kleine und mittelständi-

sche Gesellschaften ohne Bankhintergrund zukünftig zu einer strukturierten Bewusstmachung der Risiken und der unternehmerischen Prozesse. Ungeachtet des damit verbundenen Mehraufwandes kann man dies wohlwollend auch als Chance verstehen. Leasinggesellschaften haben unter Berücksichtigung der unternehmerischen Besonderheiten die Aufgabe, sich gerade ihrer speziellen Risiken bewusst zu werden, diese zu dokumentieren und Verfahrensabläufe darauf abzustellen. In der einen oder anderen Form ist dies ganz sicherlich schon bisher geschehen. Neu ist aber die Dokumentation und damit verbunden die Nachweispflicht ausreichender Risikovorsorge. Hat dies einmal stattgefunden, dürfte als positiver Effekt auch der Unternehmensauftritt verbessert sein, wie etwa im Zusammenspiel mit Refinanzierungspartnern.

**FACTS:** *Zahlreiche Fusionen, sogar Rückzug mancher Leasinggesellschaften sind an der Tagesordnung. Doch will der BDL partout keine Beschleunigung des Fusionstempos, sondern lediglich einen normalen Konsolidierungsprozess feststellen. Wie sehen Sie die nahe Zukunft des Leasingmarktes?*

**Breitfeld:** Ob die Bankenaufsicht für Leasingunternehmen sinnvoll oder gar erforderlich war, kann man durchaus kritisch hinterfragen. Wie auch immer das Ergebnis lautet, jetzt ist sie eingeführt und bestimmt die Wirklichkeit der Unternehmen. Einzelne Leasingunternehmen werden sich in der Tat – soweit nicht schon geschehen – vom Markt verabschieden oder ihr bisheriges Konzept überdenken und sich zum Beispiel auf eine reine Vermittlung fokussieren. Wie stark dieser Konzentrationsprozess sein wird, lässt sich nicht sicher vorhersehen. Insgesamt schätze ich die Leasingbranche aber als stark genug ein, um die neuen Herausforderungen zu bestehen. Dies gilt insbesondere für die MMV. Nachdenklich stimmt gleichwohl die Beobachtung, dass durch zunehmend unangemessen überhöhte Rahmenbedingungen die Versorgung des Mittelstandes mit ausreichenden Finanzierungsmitteln – ohne erkennbare Not – erheblich erschwert wird. Dies kann meines Erachtens nicht das Ziel einer guten Wirtschaftspolitik sein.

Graziella Mimic ■

NEUE HÜRDE: Künftig müssen Leasinggesellschaften Risikocontrolling betreiben und den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der von § 25a KWG vorgesehenen ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation genügen.

